Abschrift

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17 / 5844 -
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

11. Dezember 2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
4000/1-0027 Bitte immer angeben!		Dr. Angelika Wingenfeld Strafrechtsabteilung	06131 16-4803 06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 05.12.2019
TOP 8„Antisemitische Beweggründe bei der Strafzumessung berücksichtigen“
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage Nr. 17/5736 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 8 um Übersendung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text des für die Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks:

„Der Bundesrat hat am 29. November 2019 mit der Stimme von Rheinland-Pfalz beschlossen, den Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Strafzumessung bei antisemitischen Straftaten – beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: https://jm.rlp.de/de/startseite/ (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Mit dem Gesetzentwurf soll in § 46 Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch der Katalog der bei der Strafzumessung in Betracht zu ziehenden Umstände ausdrücklich um antisemitische Beweggründe als weiteres Beispiel für menschenverachtende Tatmotivationen ergänzt werden. Hierdurch sollen die Ermittlungsbehörden zu einer frühzeitigen Aufklärung und Berücksichtigung möglicher antisemitischer Beweggründe und Ziele beim Beschuldigten angehalten werden. Auf diese Weise soll letztlich eine nachdrückliche Verfolgung und Ahndung antisemitischer Straftaten noch besser sichergestellt werden.

Bereits nach der geltenden Rechtslage können antisemitische Beweggründe und Ziele strafverschärfend berücksichtigt werden. In der Gesetzesbegründung heißt es deshalb auch: „Die Ergänzung dient dabei in erster Linie der Klarstellung der bereits bestehenden und auch allgemein anerkannten Rechtslage, nach der antisemitische Beweggründe und Ziele bei der Ahndung von Straftaten grundsätzlich strafverschärfend zu berücksichtigen sind."

Die Begründung führt weiter aus: „Mit einer solchen Regelung verbindet sich ein deutliches und unmissverständliches Zeichen gegen Antisemitismus und judenfeindliche Tendenzen. Dazu gehört insbesondere auch ein klares gesetzgeberisches Signal gegen Antisemitismus oder anderen Formen der Menschenfeindlichkeit in der zentralen Kodifikation zum Strafrecht, dem Strafgesetzbuch. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 46 StGB ist dazu geeignet, das Bewusstsein hierfür zu schaffen und zu schärfen, indem sie die Bedeutung antisemitischer Motive des Täters für die Bemessung der Strafe im Gesetzestext unmissverständlich benennt und hervorhebt."

Die konsequente Verfolgung von Straftaten mit antisemitischem Hintergrund ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte ein „Muss". Dies war und ist ein Anliegen der Landesregierung.

Ob es dazu zwingend der Ergänzung des § 46 Absatz 2 Strafgesetzbuch bedarf, sei dahingestellt. Es kommt nämlich in erster Linie auf eine konsequente Strafverfolgung an. Erst wenn der oder die Täter ermittelt werden konnten, spielen Strafzumessungserwägungen eine Rolle.

Dies ist einer der Gründe, warum die Landesregierung der Einbringung des Gesetzentwurfs zwar zugestimmt, aber von einer Mitantragstellung abgesehen hat.

Die Landesregierung hat Maßnahmen für eine konsequente und effiziente Strafverfolgung solcher Straftaten ergriffen. Vor fast genau zwei Jahren wurde die Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz eingerichtet.

Sie ist grundsätzlich zuständig für die Verfolgung von Straftaten mit extremistischen Bezügen jedweder Art, also auch rechtsextremistischer und antisemitischer Natur. Diese Zentralisierung gewährleistet eine Bündelung von Kompetenz und Expertise, die einen effizienten Informationsaustausch mit allen beteiligten Stellen und eine schnelle und täterbezogene Reaktion ermöglicht.

Die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte haben sich bei ihrer letzten Arbeitstagung Mitte November 2019 mit Blick auf die Zunahme von Gewaltdelikten durch Täter mit rechtsextremistischer Gesinnung auf eine verstärkte Kooperation zwischen dem Generalbundesanwalt und den Staatsschutzzentren geeinigt. In Rheinland-Pfalz ist dies die Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz. Die Leiterinnen und Leiter der Generalstaatsanwaltschaften haben sich zudem für eine verstärkte Führung von Sammelverfahren ausgesprochen.

Dies hat auch Auswirkungen auf die Verfolgung antisemitischer Straftaten, da diese – jedenfalls bisher - in der Mehrzahl rechtsextremistisch motiviert waren bzw. sind.

Auf der Ebene der Strafverfolgung ist der Focus somit auf die Aufklärung solcher Straftaten gerichtet. Der Generalstaatsanwalt Koblenz hat berichtet, er werde umgehend Kontakt mit dem Landeskriminalamt aufnehmen, um die konkrete Umsetzung für Rheinland-Pfalz zu besprechen. Das Thema wird auch Gegenstand der Besprechung des Justizministeriums mit den Behördenleiterinnen und -leitern der Staatsanwaltschaften am 16. Januar 2020 sein.

Die Zurückhaltung der Landesregierung bezüglich einer Mitantragstellung beruht aber auch auf materiell-rechtlichen Erwägungen.

Wie ich bereits ausgeführt hatte, werden antisemitische Motive bereits nach geltendem Recht von der Vorschrift des § 46 Absatz 2 Strafgesetzbuch erfasst.

Nach dieser Vorschrift sind für die Strafzumessung relevante Umstände „die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende" sowie „die Gesinnung, die aus der Tat spricht".

Die aktuelle Gesetzesfassung wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses eingeführt, das am 1. August 2015 in Kraft trat. Nach der Intention des damaligen Gesetzgebers sollen die „sonstigen menschenverachtenden Beweggründe und Ziele" den Oberbegriff bilden; die übrigen Tatbestandsmerkmale dienen als Beispiele, um der Rechtsprechung Anhaltspunkte für die Auslegung des weiten Begriffs „menschenverachtend" zu geben.

Schon damals wurde die Gesetzesänderung durchaus kontrovers diskutiert. Die Bedenken gründeten sich zum einen auf rechtsdogmatische Gesichtspunkte. Die Strafzumessungserwägungen in § 46 Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch seien neutral formuliert, d.h. sie können je nach der konkreten Fallgestaltung strafschärfend oder strafmildernd berücksichtigt werden. In einer Sachverständigenanhörung im Deutschen Bundestag im Jahr 2014 wurde die Systemwidrigkeit der Änderung

problematisiert, da unterhalb der Ebene der allgemeinen Strafzumessungskriterien ein neuer Katalog mit speziellen – ausschließlich strafschärfenden -Kriterien eröffnet werde. Dessen Anwendungsbereich sei zudem im Hinblick auf das Doppelverwertungsverbot nach § 46 Absatz 3 Strafgesetzbuch als eher gering einzustufen. Bei den meisten rassistisch oder fremdenfeindlich motivierten Straftaten seien die Motive nämlich bereits strafbegründend oder im Rahmen einer Qualifikation zu berücksichtigen und dürften deshalb nicht nochmals im Rahmen der Strafzumessung angebracht werden.

Einige Experten hielten auch die Schlussfolgerung für möglich, dass andere Tatmotive in ihrer Bedeutung abgewertet werden könnten, was in der Folge Forderungen nach der Aufnahme weiterer Gesichtspunkte Vorschub leisten könnte.

Diese Bedenken könnten letztlich auch dem Gesetzentwurf des Bundesrates entgegengehalten werden bzw. dazu führen, dass man ihm eine reine Symbolpolitik unterstellt.

Das mediale Echo enthält durchaus kritische Töne in diese Richtung.

Legal Tribune Online zitiert den Regensburger Hochschullehrer Professor Dr. Tonio Walter mit den Worten: "Die Gerichte bewerten solche Motive auch so strafschärfend. Und solange mit einem solchen Motiv kein anderer, also schärferer Strafrahmen verknüpft wird, sondern lediglich allgemeine Strafzumessungskriterien des § 46 StGB in Rede stehen, hätte die ausdrückliche Erwähnung eines solchen Motivs keine größere Steuerungswirkung als das geltende Recht."

Der Augsburger Strafrechtsprofessor Dr. Michael Kubiciel hat sich wie folgt geäußert: "Die besondere Betonung hat einen zusätzlichen rechtskommunikativ-symbolischen Wert: Es wird allen - der rechtstreuen Bevölkerung, aber auch potenziellen Straftätern - gegenüber signalisiert, dass Antisemitismus menschenverachtend und strafrelevant ist, nicht nur den Rechtsanwendern, die unter einen allgemeinen Begriff subsumieren können."

Festzuhalten ist abschließend – und da dürfte es keinen Dissens geben –, dass wir in der Verfolgung antisemitischer Straftaten nicht nachlassen dürfen."

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin

Rheinland-Pfalz 12 Ministerium der Justiz

1 Überstück